VO/1169/13

Bebauungsplan 869 - Radenberg -

- 3. Änderung des Bebauungsplanes
- Offenlegungsbeschluss -

Beschlüsse:

05.02.2014 SI/3654/14 BV Vohwinkel TOP 5

Grund der Vorlage

Für die Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 869 – Radenberg -sollen folgende Punkte geändert werden:

- 1. Neuregelung der Festsetzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen
- 2. Aufhebung der Gestaltungssatzung

Die BV Vohwinkel empfiehlt, wie folgt – ungeändert – zu beschließen:

- 1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 Radenberg erfasst einen Bereich westlich der Wiedener Straße, im Süden bis zur Kreuzung Kirchenfelder Weg/ An der Piep 2 und Kirchenfelder Weg 2a, im Südwesten begrenzt durch das Tal des Kirchenfelder Baches und im Nordwesten begrenzt durch den Bahnkörper der Eisenbahntrasse Vohwinkel- Essen. Der Geltungsbereich umfasst weiterhin die Fläche der Wiedener Straße und der Straße An der Piep bis Haus Nr. 17.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 Radenberg – einschließlich der Begründung wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- 3. Stellungnahmen sind nur zu den beschriebenen Planänderungen zulässig (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

12.02.2014 SI/0520/14 Ausschuss für Stadtentwicklung, TOP 21 Wirtschaft und Bauen

- 1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 Radenberg erfasst einen Bereich westlich der Wiedener Straße, im Süden bis zur Kreuzung Kirchenfelder Weg/ An der Piep 2 und Kirchenfelder Weg 2a, im Südwesten begrenzt durch das Tal des Kirchenfelder Baches und im Nordwesten begrenzt durch den Bahnkörper der Eisenbahntrasse Vohwinkel- Essen. Der Geltungsbereich umfasst weiterhin die Fläche der Wiedener Straße und der Straße An der Piep bis Haus Nr. 17.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 Radenberg – einschließlich der Begründung wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

	Stellungnahmen sind nur zu den beschriebenen Planänderungen zulässig (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB).
<u>Ab</u>	stimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.